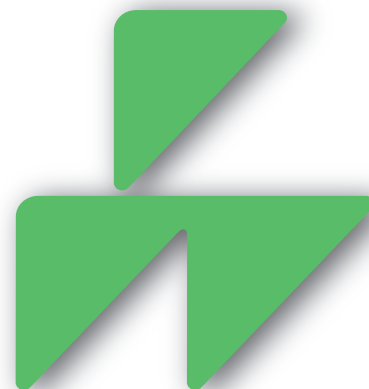


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

5/2021



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

73. Jahrgang

INHALT

Neue Chancen für ein wirkungsvolles und »offenes« Beteiligungsmanagement – auch durch die kommunale Doppik(?) – Teil 1 –	
– von Prof. Dr. Arnim Goldbach, Burgdorf-Otze –	133
Rechtsprechungsübersicht zur Vergabe von Wegenutzungsrechten (Gas/Strom) durch die Gemeinden – Teil 3 –	
– von RA Dr. Andreas Graef, MBA, Düsseldorf –	139
Vorsteueraufteilung nach Umsätzen bei Müllverbrennungsanlagen und BHKW – ein deutlicher Vorsteuerabzugsvorteil	
– von Dipl.-Bw. (FH) / Dipl.-Vw. / Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach –	143

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

• BGH: Strom – Unberechtigt genutzte Lieferstellen	145
--	-----

Steuerrecht

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

• BFH: Tätigkeiten einer gemeinnützigen GmbH zugunsten ihrer Mitglieder: Steuerbefreiung aufgrund des Unionsrechts	148
• FG Baden-Württemberg: Vorsteuerabzug einer Gemeinde aus den Herstellungskosten einer Mehrzweckhalle mit Parkplatz; Steuerfreiheit von Vermietungsumsätzen einschließlich mitüberlassener Betriebsvorrichtungen nach § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG	150

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• <i>Abwasserbeiträge</i> : Bevorteilung erst bei dauerhafter Sicherung des Anschlusses	155
• <i>Abwassergebühren</i> : Einstellung von Fremdleistungsentgelten	157

Arbeitsrecht

• Rufbereitschaft als Arbeitszeit im arbeitsschutzrechtlichen Sinne?	159
--	-----

Buchbesprechungen

160

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Neuerscheinung eines Sonderdrucks

Brüggen:
Rückstellungs-ABC
für Versorgungsunter-
nehmen – Praxisleitfaden
für Rückstellungs-
bildungen

Mehr?

siehe Innenseite

Seminare

Terminkalender 2021
auf der Rückseite

WEA in Klosternähe zulässig

Vier Windenergieanlagen (WEA) in der Nähe des Klosters Maria Engelport im Rhein-Hunsrück-Kreis dürfen errichtet werden. Eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes des Klosters sowie unzumutbare Störungen des Klosterbetriebs lägen nicht vor, entschied das OVG Rheinland-Pfalz und lehnte den Antrag auf außer Vollzugsetzung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit Beschluss vom 08.04.2021 – 1 B 10081/21.OVG ab.

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit sei nur geschützt, wenn dieses im Ergebnis zu einer schweren und unzumutbaren Beeinträchtigung führe. Das sei hier bei der Entfernung der Anlagen zwischen 1.200 m und 2.300 m nicht der Fall, da das Kloster nur von einigen wenigen Betrachtungspunkten aus gemeinsam mit den Anlagen im Blick sei und von dort aus in seiner Ausstrahlungswirkung nicht wesentlich beeinträchtigt werde. Auch halte das Vorhaben die im Außenbereich geltenden Lärmgrenzwerte bei Weitem ein. Angesichts der Entfernung zwischen Kloster und Anlagen sei auch nicht mit einer optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen und der Schattenwurf sei durch die Genehmigung auf wenige Stunden im Jahr begrenzt worden.

Auch die Begründung, der klösterliche Gastronomie- und Beherbergungsbetrieb verliere an Attraktivität mit der Folge erheblicher Umsatzeinbußen und einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage des Klosters, ließ das Gericht nicht gelten. Zum einen enthalte das Bundes-Immissionsschutzgesetz seit Ende 2020 eine Grundsatzwertung, wonach Widersprüche und Klagen Dritter gegen die Genehmigung von großen Windenergieanlagen im Interesse einer Beschleunigung von Investitionen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung mehr haben sollen. Zudem spreche hier das gewichtige öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien dafür, von der erteilten Genehmigung zwischenzeitlich bis zu einer endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren Gebrauch machen zu können.

[> DokNr. 21006220](#)

Fernwärme: Vertragsauslegung bei unwirksamer Preisgleitklausel

Eine unwirksame Preisanpassungsklausel in einem Energielieferungsvertrag führt zu einer Lücke im Regelungsplan der Parteien, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung gemäß §§ 157, 133 BGB zu schließen ist. Voraussetzung ist, dass es sich um ein langjähriges Vertragsverhältnis handelt, der Kunde den Preiserhöhungen und den darauf basierenden Jahresabrechnungen über einen längeren Zeitraum nicht widersprochen hat und er nunmehr auch für länger zurückliegende Zeitabschnitte die Unwirksamkeit der Preiserhöhungen geltend macht. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10.03.2021 – VIII ZR 200/18 diese Rechtsprechung zu einem Fernwärmeliefervertrag bestätigt.

Im Ergebnis führt die ergänzende Vertragsauslegung dazu, dass der Kunde die Unwirksamkeit von Preiserhöhungen über den vereinbarten Anfangspreis hinaus nicht mehr geltend machen kann, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der jeweiligen Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet hat. Eine weitere Begründung muss der Kunde nicht geben, er muss lediglich zum Ausdruck bringen, dass er der derzeit geforderten (aktuellen) Preishöhe widerspricht.

Der Rückforderungsanspruch des Kunden wird zugunsten des Versorgers damit auf einen Preis begrenzt, der ausgehend von dem Zeitpunkt des Widerspruchs des Kunden gegen den Preis rückwirkend nach der genannten Dreijahresfrist zu ermitteln ist. Fordert der Kunde die aufgrund einer unwirksamen Preisänderungsklausel geleistete Zahlungen zurück, entsteht der Rückforderungsanspruch mit Erteilung der (Jahres-)Abrechnung.

[> DokNr. 21006221](#)

COVMG: Vorrang der Bestimmungen des Gesellschaftervertrages

Das Teilnahmerecht an einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist elementar. Daher müssen bei der Terminfindung die Interessen der Gesellschafter berücksichtigt werden. Die Bestimmung des § 2 COVMG ändert daran nichts.

Das LG Stuttgart hat mit Urteil vom 10.02.2021 – 40 O 46/20 KfH entschieden, dass eine außerordentliche Gesellschafterversammlung zu verschieben ist, wenn eine Einreise von Gesellschaftern aufgrund der Corona-Pandemie nicht rechtzeitig zu bewerkstelligen ist. So wäre z.B. der 14-tägige Zeitraum von Quarantäneverpflichtungen bei der Einreise nach Deutschland aus bestimmten Gebieten allgemein bekannt und daher zu berücksichtigen gewesen. Die Treuepflicht verpflichtet Gesellschafter, denen die Tagesordnung für die Gesellschafterversammlung erst 11 Tage vor der Versammlung mitgeteilt wird, nicht zu Anstrengungen, die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen, die über eine (abschlägig beantwortete) Flugbuchungsanfrage hinausgehen. Wurde danach die Einberufungsfrist zu kurz bemessen und zudem einem Antrag auf Verlegung durch den betroffenen Gesellschafter nicht stattgegeben, führt dies zur Nichtigkeit aller in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse.

[> DokNr. 21006222](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vwv-online.eu, Internet: www.vwv-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.